

<h1 style="margin: 0;">Vorlage</h1>		x öffentlich
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich Vorlage-Nr.: HA 65/18
Der Bürgermeister Fachbereich: Recht	zur Vorberatung an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input type="checkbox"/> Finanzausschuss <input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:
Datum: 9. Nov. 2018	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat
zum Beschluss an:		<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss am: 21.11.2018 <input type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung am:

Betreff: Klageverfahren gegen den Bescheid „Zensus 2011“ (Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl für die Stadt Schwedt/Oder mit Stand vom 9. Mai 2011)

Beschlussentwurf:

Der Hauptausschuss der Stadt Schwedt/Oder stimmt der Klagerücknahme durch den Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder im Verfahren der Stadt Schwedt/Oder gegen das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg vor dem VG Potsdam , Az. VG 12 K 2321/14, zu.

Finanzielle Auswirkungen:				
<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt		
<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.		<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt.		
Erträge:	Produktkonto:	Aufwendungen:	Produktkonto:	Haushaltsjahr:
Einzahlungen:		Auszahlungen:		
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: <input type="checkbox"/> <u>Mindererträge/Mindereinzahlungen</u> werden in folgender Höhe wirksam:				
Deckungsvorschlag:				
Datum/Unterschrift Kämmerer Riccardo Tonk				

Bürgermeister
Jürgen Polzehl

Beigeordnete
Annekathrin Hoppe

Fachbereichsleiter/in
Viola Wiesejahn

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
 Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

Begründung:

Wie zahlreiche andere Städte und Gemeinden, allein in Brandenburg 18, hat die Stadt Schwedt/Oder gegen den Bescheid hinsichtlich der Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl mit Stand vom 9. Mai 2011 geklagt.

Der Hauptausschuss der Stadt Schwedt/Oder hatte der Klageerhebung durch den Bürgermeister zugestimmt (vgl. Vorlage HA 137/14, Sitzung am 14. Mai 2014, Beschluss HA 17/23/14).

In der damaligen Vorlage wurde bereits erörtert, warum wohl nicht zu erwarten ist, dass die jeweils zuständigen Gerichte die amtlichen Einwohnerzahlen rückwirkend korrigieren bzw. die Feststellungen des „Zensus 2011“ für ungültig erklären, ein Klageverfahren aus politischen, zukunftsgerichteten Gründen jedoch trotzdem für sinnvoll erachtet wird.

Nunmehr hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Urteil vom 19. September 2018, Az. 2 BvF 1/15 und 2 BvF 2/15, über die Normenkontrollanträge der Stadtstaaten Berlin und Hamburg entschieden. Die Urteile haben mittelbaren Einfluss auf das hiesige Verfahren.

Mit der Feststellung, dass die angegriffenen Vorschriften über den Zensus 2011 mit dem Grundgesetz vereinbar sind und insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu den auch diesseits vorgebrachten Argumenten (im Land Brandenburg einheitliche Vertretung durch die Rechtsanwaltskanzlei Redeker Sellner Dahs), hat das BVerfG praktisch auch dem hiesigen Verfahren die wesentliche Grundlage entzogen.

Die mit der Sache befasste Kammer des Verwaltungsgerichtes Potsdam möchte im Hinblick auf den Inhalt der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung nunmehr mitgeteilt bekommen, ob die Klage zurückgenommen wird.

In Anbetracht dessen fand beim Brandenburger Städte- und Gemeindebund eine Beratung der klagenden Städte und Gemeinden statt. Der mit der Sache betraute Rechtsanwalt, Herr Dr. Schiller, erörterte die aktuelle Sach- und Rechtslage und sprach schließlich, ebenso wie Frau Kühlewind für den Brandenburger Städte- und Gemeindebund, die Empfehlung aus, die jeweiligen Klagen zurückzunehmen. Die Vertreter der in der Beratung anwesenden Städte und Gemeinden stimmten dieser Einschätzung zu.

Eine Klagerücknahme hätte eine Gebührenermäßigung zur Folge (ca. 650 €).

Zudem würde ein (zu erwartendes) für die Städte und Gemeinden negatives Urteil das Verfahren des Zensus 2011 nur gerichtlich bestätigen. Der Verhandlungsspielraum des Brandenburger Städte- und Gemeindebundes, bei den Beratungen mit dem Amt für Statistik hinsichtlich des nächsten Zensus, im Jahr 2021, ein aus gemeindlicher Sicht besseres Verfahren zu erreichen, wäre damit zumindest eingeschränkt. Nach aktuellem Stand der Dinge ist nach der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung zwar kein grundsätzlicher Methodenwechsel zu erwarten, der Brandenburger Städte- und Gemeindebund ist aber der Ansicht, dass infolge der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung und insbesondere auch im Hinblick auf das in die hiesigen Verfahren eingebrachte Sachverständigengutachten „berechtigte Hoffnung auf Justierung des Zensus 2021 besteht und [die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung] zumindest als Teilerfolg gewertet werden kann“.

In Anbetracht dieser Sach- und Rechtslage sollte die oben benannte Klage zurückgenommen werden.